

Verbrechen.<sup>5</sup> Mit dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 18.5.1972<sup>6</sup> wurde in das Strafgesetzbuch der RSFSR ein neuer Artikel 7<sup>(1)</sup> eingefügt, mit dem ein spezieller Begriff des schweren Verbrechens eingeführt wurde. In diesem Artikel werden eine Reihe vorsätzlicher Handlungen aufgeführt, die von erhöhter Gesellschaftsgefährlichkeit sind und zu denen z. B. gehören: Besonders gefährliche Staatsverbrechen, Entwendungen staatlichen oder gesellschaftlichen Vermögens in großem oder besonders großem Umfange, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Angriffe auf das Leben eines Angehörigen der Miliz oder der freiwilligen Volksabteilungen, böswilliges oder besonders böswilliges Rowdytum.

Das Strafgesetzbuch der Volksrepublik Polen unterscheidet zwischen Verbrechen und Vergehen, die beide nach Art. 1 als gesellschaftsgefährliche Handlungen charakterisiert werden. Verbrechen sind Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder strengere Strafen angedroht sind. Als Vergehen gelten andere Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von über drei Monaten, mit einer Freiheitsbeschränkung von über drei Monaten oder mit einer Geldstrafe von mehr als 5000 Zloty bedroht werden (Art. 5). Verbrechen können nur vorsätzlich begangen werden. Fahrlässige Straftaten sind immer Vergehen.

Auch das Strafgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik unterscheidet nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit zwischen Verbrechen und Vergehen (§ 2 Abs. 3). Das Verbrechen ist hiernach eine Straftat, für die das Gesetz bei Vorsatzdelikten eine Strafe von mehr als einem Jahr und bei Fahrlässigkeitsdelikten von mehr als drei Jahren androht (§ 2 Abs. 4). Das Vergehen ist eine Straftat, für die eine milderere Strafe angedroht ist als sie im Abs. 4 festgelegt wird (§ 2 Abs. 5).

Das Strafrecht der DDR spiegelt das differenzierte Wesen der verschiedenen Arten von Straftaten sowohl im differenzierten Straftatbegriff des § 1 StGB als auch in den mannigfaltigen Einzelregelungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils wider. Die Differenzierung zwischen Vergehen und Verbrechen ist für die Konzeption des Strafrechts der DDR von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere ergeben sich daraus wichtige Konsequenzen für die Abfassung und Systematisierung der speziellen Tatbestände und Strafdrohungen des Besonderen Teils des StGB, mit denen die in § 1 StGB allgemein fixierten Merkmale der Vergehen und Verbrechen entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Arten konkretisiert werden.

Das Strafrecht der DDR gibt eine gesetzliche Charakterisierung und tatbestandliche Erfassung einzelner Gruppen von Straftaten nicht nur von ihrer äußeren Begehungsweise, sondern von ihrem differenzierten sozial-negativen Gehalt her. So werden die Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (1. Kapitel des Besonderen Teils des StGB) und die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB) in den Tatbeständen in ihrer sie von anderen Verbrechen und Vergehen unterscheidenden Qualität erfaßt. Das geschieht, indem die konterrevolutionäre Angriffs- und Zielrichtung, die Verbindung mit imperialistischen Agenturen u. dgl. in die Tatbestände aufgenommen wurden. Auch die Eigentumsdelikte werden im StGB nicht nur nach ihren äußeren Merkmalen gesetzlich erfaßt, sondern ebenso hinsichtlich ihrer sozialen Qualität als Angriffe auf sozialistisches bzw. persönliches oder privates Eigentum (z.B. §§ 158, 159, 161, 161a, 162, 177, 178, 180 und 181 StGB).

<sup>5</sup> Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a. a. O., S. 36ff.

<sup>6</sup> Vgl. „Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR über die Einführung von Ergänzungen und Änderungen im Strafgesetzbuch der RSFSR“, Mitteilungen des Obersten Sowjets der RSFSR vom 27.7.1972, S.395.